

erschienenen und auch noch nicht im Manuskript vorliegenden Bände. Einer Erklärung des Verlegers gegenüber den Erben des Herausgebers nach § 34 B.G., daß er den Vertrag aufrecht erhalte, soweit die Manuskripte zu den einzelnen Bänden bereits abgeliefert sind, bedarf es, da nach § 15 B.G. die einzelnen Bände als selbständige Werke behandelt werden, nicht. (Vgl. Mittelstaedt-Hillig Ann. 4 zu § 34 B.G.) Soweit man sie aber für notwendig erachten sollte, würde diese Erklärung in der weiteren Vielfältigkeit und Verbreitung der bereits abgelieferten Manuskripte liegen (Vgl. Allfeld, Ann. 2 c zu § 34 B.G.) Der Verleger ist berechtigt, das periodisch erscheinende Sammelwerk mit einem anderen Herausgeber fortzusetzen. Eine Honorarpflicht gegenüber dem infolge von Arbeitsunfähigkeit nicht mehr beteiligten Herausgeber bzw. gegenüber den Erben des verstorbenen Herausgebers für die später erscheinenden Bände besteht grundsätzlich nicht, es sei denn, daß dahingehende vertragliche Abmachungen bestehen. So ist beispielsweise denkbar, daß eine Verpflichtung zur Honorarzahmung für die späteren Bände deshalb übernommen wird, um das Recht zu erwerben, den Namen des ursprünglichen Herausgebers weiter zu verwenden, wie das bei wissenschaftlichen Zeitschriften häufig geschieht.

Leipzig, den 9. Juli 1928.

Dr. Greuner, Rechtsanwalt.

Urheberrechtsschutz eines deutschen Werkes, das im Jahre 1913 den Copyright-Schutz erlangt hat, gegenüber einem im Jahre 1921 in den Vereinigten Staaten begangenen teilweisen Nachdruck.

In dem anfragenden Verlag ist im Jahre 1913 ein wissenschaftliches Lehrbuch erschienen. Der Verlag hat das Copyright für dieses Werk beim Erscheinen rechtzeitig zur Eintragung beim Copyright-Büro unter Überreichung der vorgeschriebenen Pflichtexemplare angemeldet.

Ein amerikanischer Schriftsteller hat im Jahre 1921 ein Buch in den Vereinigten Staaten herausgegeben, das zum größten Teil eine wörtliche Übersetzung eines bestimmten Abschnittes des deutschen Verlagswerkes darstellt und auch eine große Anzahl von Abbildungen aus dem deutschen Verlagswerk enthält.

Frage: Ist der deutsche Verlag in der Lage, diese Urheberrechtsverletzung in den Vereinigten Staaten zu verfolgen?

Deutschland und die Vereinigten Staaten schützten vor Ausbruch des Krieges die beiderseitigen Urheber nach der Übereinkunft vom 15. Jan. 1892 in Gemäßheit der Bestimmungen der Landesgesetze wie einheimische Urheber. So hat der Präsident der Vereinigten Staaten durch seine Proklamation vom 9. April 1910 erklärt, daß die Untertanen Deutschlands angesichts der bestehenden Gegenseitigkeit alle Vorteile des neuen amerikanischen Gesetzes vom 4. März 1909 genießen.

Ob der Weltkrieg diesen Vertragszustand aufgehoben hat, ist streitig. Praktisch ist die Übereinkunft während des Krieges außer Wirksamkeit getreten. Eine endgültige Regelung der Frage hat weder durch die Gesetzgebung noch durch die Rechtsprechung statt-

gefunden. Man hat zwar im allgemeinen den Standpunkt vertreten, daß Sonderverträge durch den Krieg außer Kraft gesetzt seien. Das Reichsgericht hat dagegen für Verbandsübereinkünfte im Gegensatz zu Sonderverträgen sich dahin ausgesprochen, daß jedenfalls für Deutschland diese Übereinkünfte nicht durch den Krieg aufgehoben worden seien, weil das deutsche Reichsgesetz, welches die betreffende Übereinkunft in Deutschland für anwendbar erklärt hat, durch keinen gesetzgeberischen Akt aufgehoben worden sei; insbesondere hat auch das Oberlandesgericht Hamburg die Wirksamkeit der Berner Übereinkunft im Verhältnis zu Italien anerkannt.

Die deutschen beteiligten Kreise haben sich diesen Entscheidungen angeschlossen und mit wenigen Ausnahmen die Verträge als bestehend behandelt. Entsprechend dieser Rechtsanschauung haben auch die deutschen Verleger auf den in Deutschland während des Krieges erscheinenden Werken regelmäßig den Copyright-Vermerk anbringen lassen.

Diese Frage kann jedoch dahingestellt bleiben, weil es sich nicht um ein während des Krieges erschienenen Werk handelt, sondern um ein Werk, das bereits bei Ausbruch des Krieges das amerikanische Copyright besaß, also in den Vereinigten Staaten Urheberrechtsschutz erlangt hatte.

Die alten vertraglichen Beziehungen zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten sind durch das deutsche Gesetz über den Schutz der Urheberrechte der Angehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika vom 18. Mai 1922 und durch die Proklamation des Präsidenten der Vereinigten Staaten vom 25. Mai 1922 wieder hergestellt. Mit dieser Proklamation erkennt der Präsident an, daß die deutsche Gesetzgebung die Gegenseitigkeit im Punkte des Urheberrechtsschutzes gewährleiste.

Damit erwächst den Berechtigten hinsichtlich des Urheberrechts von deutschen Werken aus der Zeit vor dem Krieg, welche vor Ausbruch des Krieges das Copyright erlangt haben, die rechtliche Möglichkeit, Urheberrechtsverletzungen in den Vereinigten Staaten zu verfolgen. Nur dann, wenn der Verleger des Urheberrechts sich auf Ermächtigungen des Verwalters des feindlichen Eigentums auf Grund der Kriegsgesetze vom 6. Okt. 1917 und vom 28. März 1918 stützen kann, versagt der Urheberrechtsschutz. Solche Maßnahmen sind: Erteilung einer Zwangslizenz oder eine Veräußerung des Urheberrechts durch den Verwalter des feindlichen Eigentums.

Daß eine solche Maßnahme hier vorliegt, halte ich schon um deswillen für ausgeschlossen, weil das den teilweisen Nachdruck enthaltende amerikanische Werk erst im Jahre 1921 erschienen ist.

Der anfragende Verlag kann also den durch das Urheberrechtsgesetz der Vereinigten Staaten von Nordamerika vorgeschlagenen Weg zum Zwecke der Abwendung der begangenen Urheberrechtsverletzung betreten. Es empfiehlt sich jedoch, zuvor den betreffenden Verleger des amerikanischen Werkes zu ersuchen, anzugeben, auf Grund welcher Ermächtigung er den teilweisen Nachdruck des deutschen Werkes veranstaltet hat.

Leipzig, den 17. Juli 1928.

Dr. Hillig, Justizrat.

Bücher sind billig!

»Bücher sind billig« hatte die Werbestelle des Börsenvereins zu Ostern auf ihrem Einschlagepapier den deutschen Lesern einhämmern wollen. Aber das deutsche Sortiment erkannte leider die Werbekraft dieses Spruches nicht, und das Einschlagepapier fand nur ganz geringen Anklang. Dagegen wurde es von »Publishers' Circular« als mustergültig abgebildet und angeregt, für den englischen Buchhandel ein ähnliches Einschlagepapier zu schaffen mit dem gleichen englischen Text.

Es ist unverständlich, daß immer noch zahlreiche Buchhändler den Äußerungen des Publikums, daß die Bücher jetzt zu teuer seien, nicht energisch genug widersprechen, sondern in vielen Fällen, gedankenlos, oder um dem Kunden gefällig zu sein, dessen Ansicht beistimmen und dem Verlag die Schuld für den zu teuer erscheinenden Preis zuschieben. Erneut sei daher darauf hingewiesen, daß der Sortimentler in erster Linie sich selbst schädigt, wenn er der Kundschaft durch solche Urteile beweist, daß er Pessimist ist und daß ihm die Markt- und Warenkenntnis abgeht.

Daß Werke lebender oder noch geschützter Schriftsteller, besonders wenn sie einen verhältnismäßig kleinen oder schwer zu erfassenden Abnehmerkreis haben und gute Abbildungen enthalten, viel teurer sein müssen als die in großen Auflagen absehbaren honorarfreien Klassikerausgaben, müßte jedem Buch-

händler schon bei Beginn seiner Laufbahn in Fleisch und Blut übergegangen sein.

Ein Vergleich der Herstellungskosten und der Bücherpreise jetzt mit denen vor dem Kriege zeigt, daß unter sonst gleichen Verhältnissen sich die Papierpreise um 70 Prozent, die Buchdrucker- und Buchbinderpreise um rund 140 Prozent erhöht haben, während von 1908 bis 1927 die Ladenpreise um kaum 60 Prozent gestiegen sind.

Bücher sind also in der Tat billig und im Verhältnis weit billiger als vor dem Kriege, und jeder Buchhändler, der recht zu wirken weiß, wird diese Tatsache seinen Kunden immer wieder vor Augen führen und ihnen im Einzelfall auch beweisen können, daß der Verkaufspreis den innern Wert des Buches für den Käufer nie aufwiegt.

Wer als Kaufmann seine eigene Lage der Kundschaft gegenüber pessimistisch beurteilt und in ihren Augen gar seine Ware als nicht vollwertig herabsetzt, wird nie auf Erfolg rechnen können.

Die Geschäftsstelle
des Deutschen Verlegervereins.

Verantwortlich für diese Mitteilungen: Dettel Gudemann, Geschäftsführer des Deutschen Verlegervereins, Leipzig, Platostr. 3.